Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes v. 16. September 2014 (GV. NRW S. 547)) hat die Hochschule für Gesundheit in Bochum, vertreten durch ihre Präsidentin, nachfolgende Satzung erlassen:

Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung
der Hochschule für Gesundheit in Bochum
vom 26.01.2018

§ 1
Name des Betriebs gewerblicher Art

(1) Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen: „Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung der Hochschule für Gesundheit".

(2) Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gemäß § 59 Abgabenordnung erlassenen Satzung um einen „Betrieb gewerblicher Art" im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Hochschule für Gesundheit in Bochum.

§ 2
Zwecke des Betriebs gewerblicher Art

(1) Zweck des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung. Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung soll insbesondere durch die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen dazu beitragen, den Weiterbildungsauftrag der Hochschule im Sinne des § 3 Abs. 3 HG zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, veranstaltet der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung Kurse, Vorträge, Seminare und Studiengänge wissenschaftlicher Art. Darin eingeschlossen ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von elektronischen Kursen – auch Fernunterrichtsleistungen – über das Internet.

Die Hochschule für Gesundheit kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beschließen.
(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Hochschule für Gesundheit zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

(3) Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

(4) Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung betätigt sich selbstlos. Er dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 3
Mittelbindung und -verwendung
(1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Beendigung des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung ist das ihm zuzurechnende Vermögen von der Hochschule für Gesundheit ausschließlich und unmittelbar für ihre dem Inhalt nach gemeinnützigen Zwecke in Gestalt der Forschung und Lehre zu verwenden.

§ 4
Inkrafttreten und Geltung
(1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlicht und tritt mit Ablauf des 01.02.2018 in Kraft.

(2) Sie gilt jedoch erst dann und nur für den Fall, dass ein Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes tatsächlich entsteht.

Bochum, den 26.01.2018
Hochschule für Gesundheit
Der Kanzler

(Werner Brüning)

Hochschule für Gesundheit
Werner Brüning
Kanzler
Gesundheitscampus 6-8
44801 Bochum